



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

M^Law Michèle Bucher
Kommissionssekretärin
Direkt Telefon 041 618 79 13
michele.bucher@nw.ch
Stans, 28. November 2013

Motion betreffend die Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei Mitbericht und Antrag der Kommission SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat die Motion betreffend die Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei an ihrer Sitzung vom 18. November 2013 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig und Landrat Karl Tschopp (Motionär), Stans, beraten.

Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf Art. 23b des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) folgenden Mitbericht:

1 Ausgangslage

Am 31. Juli 2012 hat Landrat Karl Tschopp die Motion betreffend die Änderung der Anstellungsinstanzen bei der Polizei eingereicht.

Der Regierungsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 beraten (RRB Nr. 922). Er beantragt dem Landrat, die Motion abzuweisen.

Die Motion wurde in der Folge zur Vorberatung der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) überwiesen. Die Kommission SJS wurde zum Mitbericht eingeladen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Regierungsrat am 21. Mai 2013 das totalrevidierte Polizeigesetz zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet hat (RRB Nr. 339), ersuchte die Kommission SJS das Landratsbüro mit Schreiben vom 29. Mai 2013 unter Hinweis auf den inhaltlichen Konnex zwischen Motion und Polizeigesetz um eine Erstreckung der sechsmonatigen Frist, innert derer die Anträge gestützt auf § 91 Abs. 2 des Landratsreglements zuhanden des Landratsbüros abzugeben sind.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2013 erstreckte das Landratsbüro die Frist bis Ende Dezember 2013.

2 Stellungnahme der Kommission

2.1 Vorbemerkung

Die Kommission teilt die Meinung von Landrat Karl Tschopp, dass die vorliegend zur Diskussion stehende Motion in einem grösseren Zusammenhang beurteilt werden muss. Dabei ist insbesondere die Motion betreffend die Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und deren Anstellungsinstanz zu berücksichtigen. Die Umsetzung dieser vom Landrat am 26. Juni 2013 gutgeheissenen Motion wird einerseits dazu führen, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte neu von der Regierung statt wie bisher vom Landrat gewählt werden. Nur die Wahl der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwaltes wird aus Gründen der Legitimation auch in Zukunft durch den Landrat erfolgen. Weiter wird mit der Umsetzung der Motion die Aufsicht neu geregelt. Statt wie bisher das Obergericht soll die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft neu durch den Regierungsrat sichergestellt sein.

2.2 Anstellungsinstanz der Polizeikommandantin/des Polizeikommandanten

Diese Neuordnung der Anstellungs- und Aufsichtsinstanzen im Bereich der Staatsanwaltschaft erachtet der Motionär auch für die Polizei als sinnvoll: Aufgrund der Sonderrolle, welche die Polizei im Gebilde der Verwaltung analog der Staatsanwaltschaft einnehme, rechtfertige sich eine Abweichung vom Grundsatz, wonach Amtsstellenleiterinnen und Amtsstellenleiter durch den Regierungsrat zu wählen sind. Diese Sonderrolle trachte geradezu nach einer Wahl der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten durch den Landrat. Ein Teil der Kommission stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass der Anstellungsentscheid gerade wegen der exponierten Stelle, welche die Polizei in der Gesellschaft einnehme, ein sachlicher und keinesfalls ein politischer sein müsse. Die Kommissionsmehrheit folgt jedoch der Ansicht des Motionärs und spricht sich mit 4:3 Stimmen für eine Wahl durch den Landrat aus.

2.3 Anstellungsinstanz der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

Analog der Neuregelung bei der Staatsanwaltschaft fordert der Motionär, dass die Anstellung der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter der Kriminalpolizei einerseits und der Verkehrs- und Sicherheitspolizei andererseits statt wie bisher durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten neu durch den Regierungsrat zu erfolgen habe. Nur eine Wahl dieser Abteilungsleitenden durch die Exekutive vermöge der Sensibilität dieser Jobs Rechnung zu tragen. Es sei beispielsweise auf die Luzerner Polizei zu verweisen, bei welcher es in letzter Zeit aufgrund der Kumulation der Anstellungskompetenz beim Kommandanten zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen sei. Die Mehrheit der Kommission teilt die Meinung des Motionärs, wonach eine Neuregelung der Kompetenzen in Nidwalden sinnvollerweise vor einem ähnlichen Eklat aufgegleist werden sollte. Das Argument, dass ein solcher nicht durch eine Neuregelung der Anstellungskompetenzen vermieden werden könne, weil unabhängig von der Frage nach der Zuständigkeit falsche Personalentscheide nie ausgeschlossen werden können, wird von der Mehrheit der Kommission nicht geteilt. Die Mehrheit stellt sich auf den Standpunkt des Motionärs und fordert die Wahl der Abteilungsleiterinnen und -leiter der Kriminal- sowie der Verkehrs- und Sicherheitspolizei durch die Exekutive.

Die Kommission SJS hat bereits in ihrem Bericht und Antrag zur Motion betreffend die Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und deren Anstellungsinstanz vom 31. Mai 2013 ausgeführt, dass sie grundsätzlich die Meinung vertritt, dass die Aufsichtsinstanz gleichzeitig Wahlinstanz sein soll (S. 2/3). An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Die Kommission spricht sich mit 4:3 Stimmen für eine Neuregelung der Anstellungsinstanz der beiden Abteilungsleitenden im Sinne der Motion aus.

2.4 Abänderungsantrag

Wie bereits ausgeführt, folgt eine knappe Mehrheit der Kommission der Ansicht des Motionärs und begrüsst eine Neuregelung der Anstellungskompetenzen im Bereich der Polizei. Die Kommission hat jedoch festgestellt, dass dem Grundsatz „Aufsichtsinstanz = Wahlinstanz“ bei der Wahl der beiden Abteilungsleitenden mit einer Wortlaut getreuen Umsetzung der Motion nicht Rechnung getragen wird. Da die Motion die Kompetenz zur Anstellung der Abteilungsleitenden dem Regierungsrat übertragen will, die Aufsicht über die Polizei gestützt auf das bestehende wie auch das neue Polizeigesetz indes durch die Justiz- und Sicherheitsdirektion wahrgenommen wird, beantragt die Kommission dem Landrat mit 5:2 Stimmen, die Motion unter Vorbehalt der folgenden Änderung gutzuheissen (vgl. Motion vom 31. Juli 2012, Ziffer 5):

„[...] in der Polizeigesetzgebung sowie im Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung [sind] die gesetzlichen Grundlagen aufzunehmen, einerseits den Polizeikommandanten durch den Landrat sowie die beiden Leiter der Dienstabteilungen „Kriminalpolizei und Staatsschutz“ sowie „Verkehrs- und Sicherheitspolizei“ durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Justiz- und Sicherheitsdirektion zu wählen bzw. anzustellen.“

3 Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat, die Motion im Sinne der Ausführungen gutzuheissen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION SJS



Leo Amstutz
Präsident



Michèle Bucher
Kommissionssekretärin